

# **BETRIEBSSATZUNG**

## **für das Ortenau Klinikum**

in der Fassung vom 19. Dezember 2006  
(Änderungen Stand 6. November 2018 sind eingearbeitet)

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landeskrankenhausgesetzes und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag am 19. Dezember 2006 folgende Betriebssatzung für das Ortenau Klinikum (zuletzt geändert am 6. November 2018) erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Name, Stammkapital**

- (1) Die Kliniken und das Pflege- und Betreuungsheim Ortenau (PBO) werden in Form eines gemeinsamen Eigenbetriebs geführt. Der Name des Unternehmens lautet: „Ortenau Klinikum“.
- (2) Das Unternehmen hat Standorte in
  - Achern
  - Ettenheim
  - Kehl
  - Lahr
  - Oberkirch
  - Offenburg
  - Wolfach
  - Gengenbach
- (3) Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.

## § 2

### **Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist der stationäre und ambulante Betrieb der Kliniken und des PBO einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich damit verbundenen Einrichtungen und Nebenbetriebe wie Rehabilitationseinrichtungen, Personalwohnheime, Ausbildungsstätten und Kindertagesstätten.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Be-  
treibung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirt-  
schaftlichen Versorgung der Bevölkerung im Rahmen des Versorgungsauftrags gemäß der  
Krankenhausplanung und nach den Zielvorgaben des Krankenhausträgers.
- (3) Der Eigenbetrieb darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen die-  
ser Betriebssatzung alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser  
Zweckbestimmung dienlich erscheinen.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige  
Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Eigenbetrieb dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe  
und des Wohlfahrtswesens.

- (2) Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der  
Landkreis erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbe-  
triebs.
- (3) Durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnis-  
mäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat der Land-  
kreis das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der  
geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 4**

### **Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind

1. der Kreistag
2. der Ausschuss für Gesundheit und Kliniken als Betriebsausschuss i. S. des Eigenbetriebsgesetzes
3. die Landrätin/der Landrat
4. die Betriebsleitung bestehend aus der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer als Betriebsleiterin/Betriebsleiter

## **§ 5**

### **Aufgaben des Kreistages**

Der Kreistag entscheidet über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Satzung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

1. die grundlegenden Ziele sowie wesentliche Änderungen in der Struktur des Krankenhauses/des PBO, insbesondere die Schaffung und Schließung von medizinischen Fachabteilungen;
2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit und Kliniken (einschließlich Stellvertreterin/Stellvertreter) und der Betriebsleitung;
3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs;
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
5. die Gewährung von Krediten des Landkreises an den Eigenbetrieb;
6. die Gewährung von Krediten des Eigenbetriebs an den Landkreis;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses;
8. die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung.

## § 6

### **Ausschuss für Gesundheit und Kliniken**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Ausschuss des Kreistags (Betriebsausschuss) mit der Bezeichnung Ausschuss für Gesundheit und Kliniken gebildet.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, die Größe, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Ausschuss für Gesundheit und Kliniken gelten die Vorschriften der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.
- (3) Der bisherige Ausschuss für Gesundheit und Kliniken des Kreistags besteht mit Inkrafttreten dieser Satzung als Betriebsausschuss fort.

## § 7

### **Aufgaben des Ausschusses für Gesundheit und Kliniken**

- (1) Der Ausschuss für Gesundheit und Kliniken berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (2) Der Ausschuss für Gesundheit und Kliniken entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, über:
  1. die erstmalige Festsetzung und wesentliche Änderungen der allgemeinen Vertragsbedingungen;
  2. wesentliche Änderungen im Leistungsangebot;
  3. die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauvorlagen bei Gesamtkosten von mehr als 500.000 EUR;
  4. den Vollzug des Vermögensplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 500.000 EUR überschritten wird;
  5. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind;
  6. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 60.000 EUR im Einzelfall;
  7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des unbeweglichen Vermögens von mehr als 125.000 EUR bis zu 600.000 EUR im Einzelfall;
  8. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 125.000 EUR;
  9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bei einem Zugeständnis im Einzelfall von mehr als 125.000 EUR;
  10. die Einstellung und Entlassung der Chefarztinnen/Chefärzte, Pflegedirektorinnen/Pflegedirektoren, Verwaltungsdirektorinnen/Verwaltungsdirektoren, Heimleitung;

11. die Bestellung der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors eines Krankenhauses auf Empfehlung der Konferenz der Chefärzte;
12. die Neugründung von Medizinischen Versorgungszentren.
- (3) Wird der Ausschuss für Gesundheit und Kliniken wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Kreistag.
- (4) 1/4 aller Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit und Kliniken kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn diese Angelegenheit für den Eigenbetrieb von besonderer Bedeutung ist.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Landrätin/des Landrats**

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistags oder des Ausschusses für Gesundheit und Kliniken aufgeschoben werden kann, entscheidet die Landrätin/der Landrat anstelle des Kreistags oder des Ausschusses für Gesundheit und Kliniken. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Ausschusses für Gesundheit und Kliniken unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Die Landrätin/der Landrat ist für folgende Entscheidungen zuständig:
  1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 EUR bis zu 500.000 EUR im Einzelfall;
  2. den Vollzug des Vermögensplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bei einem Betrag von mehr als 250.000 EUR bis zu 500.000 EUR im Einzelfall;
  3. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des unbeweglichen Vermögens von mehr als 50.000 EUR bis zu 125.000 EUR im Einzelfall;
  4. die Aufnahme von Krediten bis zu der in der Hauptsatzung festgelegten Höhe.

## **§ 9**

### **Betriebsleitung**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung (Geschäftsführung) gebildet. Sie besteht aus der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter.
- (2) Die örtlichen Krankenhausleitungen bestehen aus einer Ärztlichen Direktorin/einem Ärztlichen Direktor, einer Verwaltungsdirektorin/einem Verwaltungsdirektor und einer Pflegedi-

rektorin/einem Pflegedirektor. Die örtliche Leitung des PBO besteht aus der Heimleiterin/dem Heimleiter.

- (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der örtlichen Krankenhausleitung/Heimleitung regelt die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor bzw. die Heimleitung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (4) Die Betriebsleitung unterliegt der Überwachung durch die Landrätin/den Landrat im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.  
Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
- (2) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter ist insbesondere für folgende Entscheidungen zuständig:
  1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben bei Gesamtkosten von mehr als 50.000 EUR bis zu 250.000 EUR im Einzelfall;
  2. den Vollzug des Vermögensplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bei einem Betrag von mehr als 50.000 EUR bis zu 250.000 EUR im Einzelfall;
  3. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des unbeweglichen Vermögens von bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
  4. den Abschluss von Dienstverträgen mit Beschäftigten, die vom Kreistag oder Ausschuss für Gesundheit und Kliniken eingestellt wurden;
  5. den Abschluss von Entgeltvereinbarungen mit den Kostenträgern;
  6. Verhandlungen mit Förderbehörden;
  7. Entscheidung über den Abschluss von Belegarztverträgen;
  8. die Erweiterung bestehender Medizinischer Versorgungszentren einschließlich Einrichtung von Außenstellen.

Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter kann seine Zuständigkeit auf die Verwaltungsdirektorinnen/Verwaltungsdirektoren, die Heimleitung sowie Geschäftsbereichsleiterinnen/Geschäftsbereichsleiter übertragen.

- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, des Ausschuss für Gesundheit und Kliniken und die Entscheidungen der Landrätin/des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht die Landrätin/der Landrat für Einzelfälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Landrätin/den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
  1. regelmäßig 1/4-jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten;
  2. unverzüglich zu berichten, wenn:
    - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;
    - b) Mehraufwendungen, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung hat der Fachbeamtin/dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.
- (7) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter vertritt den Landkreis im Rahmen seiner Aufgaben. Sie/er ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 11**

### **Stellung des Eigenbetriebs innerhalb des Landkreises**

Die Betriebsleitung hat sich unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebs bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb Bestandteil der Landkreisverwaltung und der Finanzwirtschaft des Landkreises ist.

## **§ 12**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) Über die Einstellung und Entlassung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters entscheidet der Kreistag.
- (4) Über die Einstellung und Entlassung der Chefärztinnen/Chefärzte und Pflegedirektorinnen/Pflegedirektoren sowie die Bestellung der Ärztlichen Direktorinnen/Direktoren, Verwaltungs-

direktorinnen/Verwaltungsdirektoren sowie Heimleiterinnen/Heimleiter entscheidet der Ausschuss für Gesundheit und Kliniken im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat.

- (5) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten im Verwaltungsdienst ab Entgeltgruppe 9 TVöD und von Oberärztinnen/Oberärzten entscheidet die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter.
- (6) Im Verwaltungsbereich entscheidet der Ausschuss für Gesundheit und Kliniken über außer- und übertarifliche Arbeitsverträge und Leistungen. Im medizinischen und pflegerischen Bereich entscheidet darüber die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat. Über die Einstellung und Entlassung von allen in den Absätzen 2 bis 5 nicht genannten Beschäftigten entscheidet die örtliche Krankenhausleitung.
- (7) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamtinnen/Beamte oder Beschäftigte vom Landkreis zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zum Landkreis versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (8) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter, die Landrätin/der Landrat Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den 6. November 2018

Der Landrat des Ortenaukreises

Frank Scherer